

XBA Personalwesen Lohnartmodell für Sonntags-, Feiertags-, Nachtzuschläge (SFN)



Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN) sind in bestimmten Grenzen steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung. Aufgrund der komplexen gesetzlichen Vorgaben ist die Abrechnung jedoch nicht einfach.

Zur Unterstützung der Abrechnung von SFN-Zuschlägen wird ein Lohnartmodell mit dem *XBA Personalwesen* ausgeliefert. Lesen Sie hier, wie dieses Lohnartmodell aufgebaut ist und wie Sie es importieren und anwenden.

-
- !** Aktueller Hinweis zum Lohnartmodell bis Ende 2016:
- Laut einem Urteil des BGH vom 29.06.2016 sind Nachtarbeitszuschläge, die im Sinne von § 3b EStG gewährt werden, als Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

Lohnarten zur Abrechnung dieser Zuschläge müssen ggf. angepasst werden:
Stammdaten → **Lohnarten** → Öffnen der Lohnartdefinition → **Kennzeichen** → Pfändungstyp: **'Aufwandsentschädigung §850a Absatz 3'**.

Im Lohnartmodell für SFN-Zuschläge, das mit der Version **2.14 für 2017** ausgeliefert wird, sind die betroffenen Lohnarten bereits angepasst.
Falls Sie das Lohnartmodell jedoch **zu einem früheren Zeitpunkt importiert** haben, ist die genannte Anpassung jedoch **für alle betroffenen Lohnarten erforderlich!** (Siehe auch Infoblatt zum Jahreswechsel 2016/2017, Seite 23).

Inhalt

Überblick SFN-Zuschläge und Grundlohn	2
Ermittlung des „Stundengrundlohns“ mit Summenspeichern	3
Das mitgelieferte Lohnartmodell (Diagramm und Beispiel).....	4
Beispiel-Rechnung	5
Vorbereitung I: Lohnartmodell importieren.....	6
Vorbereitung II: Feste Bezüge einrichten.....	7
Vorbereitung III: Summenspeicher zuordnen.....	8
Ändern der Stundenlöhne oder Zuschlagssätze.....	9
Abweichende Zeiten für Zuschläge; Lohnarten kopieren.....	10
Abrechnen von SFN-Zuschlägen	11
Zusammenfallen von zwei Zuschlägen	11

Überblick SFN-Zuschläge und Grundlohn

Dieses Infoblatt kann die gesetzlichen Vorgaben zur Abrechnung von SFN-Zuschlägen nicht im Detail erläutern. Deshalb an dieser Stelle nur der Überblick über die wichtigsten Regelungen nach § 3 b EStG sowie dem Haushaltsbegleitgesetz (ab 07/2006). Informieren Sie sich über zusätzliche Detail- oder Ausnahmeregelungen, die ggf. für Ihre Mitarbeiter gelten.

Zuschläge für tatsächlich geleistete SFN-Arbeit sind in folgender Höhe **steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung** (jeweils bezogen auf den **Grundlohn**, dazu siehe unten):

Nachtarbeit I

(20 - 24 Uhr, 4 - 6 Uhr): **25 %**

Nachtarbeit II

(0 - 4 Uhr bei Arbeitsbeginn vor 0 Uhr, sonst N1): **40 %**

Sonntagsarbeit

(sonntags 0 - 24 Uhr, montags 0 - 4 Uhr bei Arbeitsbeginn vor 0 Uhr): **50 %**

Feiertag I

(an gesetzlichen Feiertagen 0 - 24 Uhr, darauf folgender Tag 0 - 4 Uhr bei Arbeitsbeginn vor 0 Uhr sowie Silvester 14 - 24 Uhr): **125%**

Feiertag II

(Weihnachtsfeiertage und 1. Mai 0 - 24 Uhr, darauf folgender Tag 0 - 4 Uhr bei Arbeitsbeginn vor 0 Uhr sowie Heiligabend 14 - 24 Uhr): **150%**

Fallen Nachtarbeit I oder II mit Sonntags- oder Feiertagsarbeit zusammen, gelten die genannten Zuschlagssätze kumulativ. Beispiel: Für die Arbeitszeit an einem Sonntag zwischen 20 und 24 Uhr kann ein steuer- und beitragsfreier Zuschlag in Höhe von 75 % des Grundlohns gezahlt werden.

Seit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes zum 1. Juli 2006 sind SFN-Zuschläge nur noch sozialversicherungsfrei, soweit der Stundengrundlohn, auf den sie gezahlt werden, 25,-Euro nicht überschreitet. Darüber hinaus gelten für die Beitragsfreiheit die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit (siehe § 3 b EStG).

Für die Steuerfreiheit gilt ein abweichender Freibetrag von 50,-Euro (Stundengrundlohn).

Daraus ergeben sich folgende Höchstgrenzen für die SV-Beitragsfreiheit / Steuerfreiheit von SFN-Zuschlägen.

Nachtarbeit Imax. 6,25 Euro / 12,50

Nachtarbeit IImax. 10,- Euro / 20,- Euro

Sonntagsarbeit..... max. 12,50 Euro / 25,- Euro

Feiertag I max. 31,25 Euro / 62,50 Euro

Feiertag II max. 37,50 Euro / 75,- Euro

Der diese Maximalbeträge übersteigende Teil der Zuschläge ist in jedem Fall beitrags- bzw. steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Ermittlung des „Stundengrundlohns“ mit Summenspeichern

Der Grundlohn ist das laufende steuerpflichtige Arbeitsentgelt im Abrechnungsmonat.

Hinzuzurechnen sind außerdem die steuerfreien Beträge für Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond (zusätzliche Beiträge, die nicht über Gehaltsumwandlung abgerechnet werden).

Zur Ermittlung des **Stundengrundlohns** wird der Grundlohn durch die Anzahl der regelmäßigen monatlichen Arbeitsstunden geteilt, die wie folgt zu berechnen ist:
wöchentliche Arbeitszeit * 4,35

Das SFN-Lohnartmodell ermittelt den Grundlohn mit Summenspeichern. Dafür werden zwei Summenspeicher verwendet:

- In den Summenspeicher **GRDLE1** fließen die Bezüge ein, die bei Teilmonaten automatisch anteilig gekürzt werden, z.B. Gehalt.
- In den Summenspeicher **GRDLE2** fließen die Bezüge ein, die auch bei Teilmonaten ungekürzt abgerechnet bzw. gekürzt erfasst werden, z.B. Firmenwagen 1%.

Zur Einsteuerung der Stunden in die Summenspeicher muss für alle Mitarbeiter, die SFN-Zuschläge erhalten, die mitgelieferte Lohnart GRDL_E1 abgerechnet werden. Richten Sie hierfür einen festen Bezug ein, wie auf Seite 7 beschrieben. Für Zeitlohnempfänger muss zusätzlich über einen festen Bezug mit der Lohnart GRDL_E2Z auch der Betrag eingesteuert werden.

Die korrekte Zuordnung aller abgerechneten Bezüge zu diesen Summenspeichern müssen Sie in jedem Fall manuell vornehmen bzw. prüfen (siehe Seite 8).

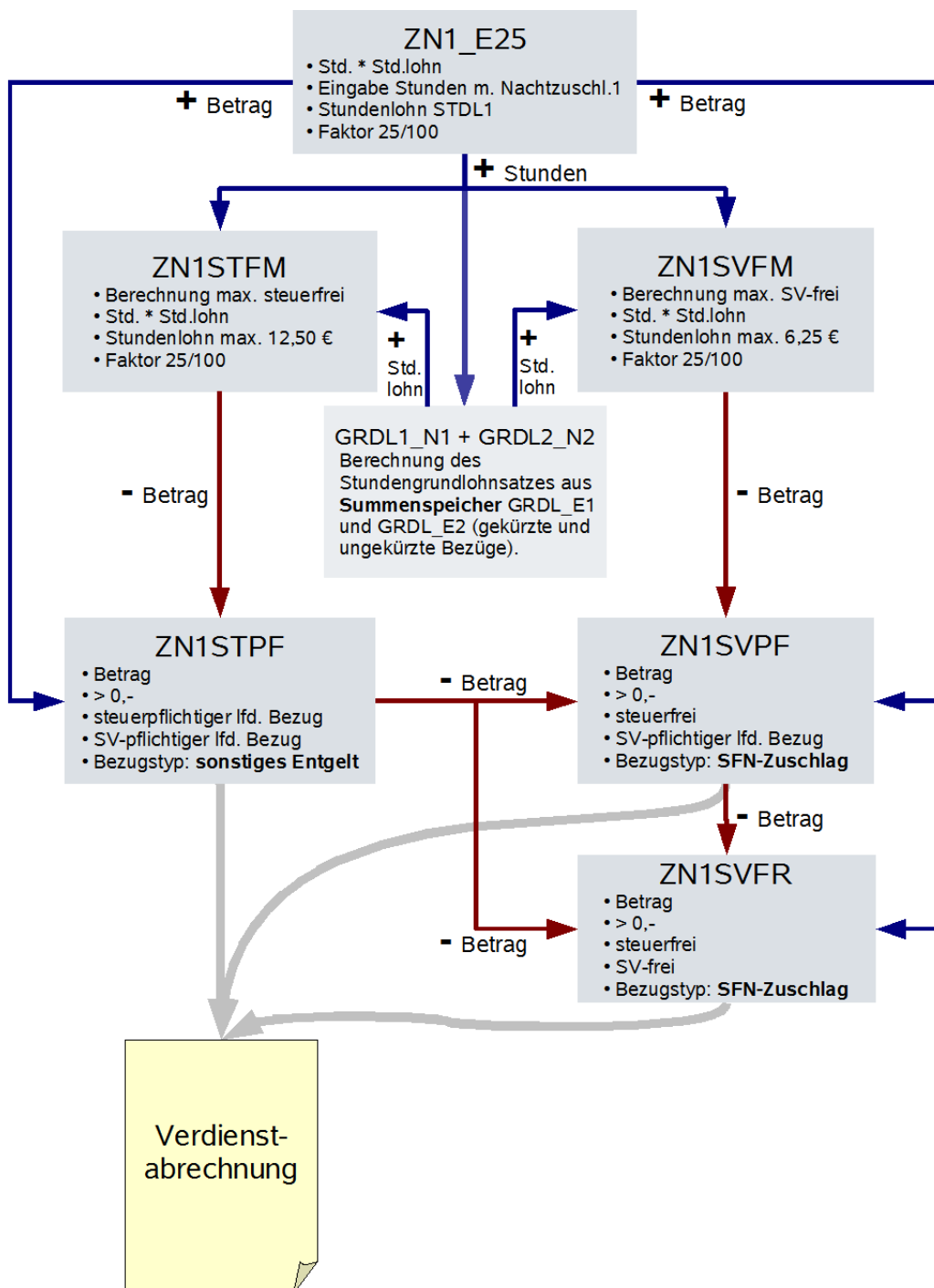
Das mitgelieferte Lohnartmodell (Diagramm und Beispiel)

Das folgende Diagramm stellt die beteiligten Lohnarten am **Beispiel der Abrechnung von Nachtarbeit I** dar. Die Lohnart ZN1_E25 wird als variabler Bezug mit der Anzahl der geleisteten Nachtarbeitsstunden erfasst und löst damit die folgende Berechnung aus. Die mitgelieferte Lohnart ZN1_E25 verwendet den Stundenlohn „STD1“ und den Faktor 25/100 (25 % Zuschlag für Nachtarbeit I). Diese Angaben müssen ggf. (nur in der Erfassungslohnart ZN1_E25!) angepasst werden (siehe Seite 9).

Der Stundengrundlohn wird von den Lohnarten GRDL1_N1 und GRDL2_N2 ermittelt und an die Folgelohnarten ZN1STFM und ZN1SVFM übergeben.

In der Verdienstabrechnung werden die steuer- und SV-freien Zuschläge mit der Lohnart ZN1SVFR ausgewiesen.

„+ Betrag“: Der berechnete Betrag wird an die Folgelohnart positiv übergeben; Addition
 „- Betrag“: Der berechnete Betrag wird an die Folgelohnart negativ übergeben; Subtraktion



Zum mitgelieferten Lohnartmodell für SFN-Zuschläge gehören insgesamt:

- **5 x 6 Lohnarten** für die Abrechnung der verschiedenen **Zuschlagsarten**: für Nachtarbeit 1 („ZN1...“), Nachtarbeit 2 („ZN2...“), Sonntagsarbeit („ZS1...“), Feiertagsarbeit 1 („ZF1...“) und Feiertagsarbeit 2 („ZF2...“)
- **5 x 2 Lohnarten für die Grundlohnermittlung** („GRDL_N1“, „GRDL_N2“ etc.)
- **3 Lohnarten** zur Einsteuerung der Werte in die **Summenspeicher** („GRDL_E...“)
- **2 Summenspeicher**: für Bezüge mit bzw. ohne anteilige Kürzung bei Teilmonaten („GRDLE1“, „GRDLE2“)
- **1 Buchungszeile** („3100 SFN-Zuschläge“)

Das SFN-Lohnartmodell wird in diesem Infoblatt am Beispiel des Zuschlags für Nachtarbeit I (25 %) erläutert. Die Funktionsweise ist für alle Zuschlagsarten gleich, die Lohnarten unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch die unterschiedlichen Höchstbeträge und Höchstsätze.

Tipp: In den Stammdaten der Lohnarten finden Sie die Registerkarte **Folgelohnartdiagramm**. Sie zeigt für eine Lohnart alle abhängigen verknüpften Lohnarten an. Diese Darstellung macht umfangreiche Lohnartmodelle wie das SFN-Modell leichter nachvollziehbar und prüfbar. Direkt aus dem Folgelohnartdiagramm können Sie Lohnarten auch mit einem Doppelklick öffnen.

Beispiel-Rechnung

Ein Mitarbeiter leistet im Abrechnungsmonat 20 Stunden Nachtarbeit I. Vereinbart ist ein Zuschlag auf den Stundenlohn von 30,- Euro in Höhe von 30% (in diesem Beispiel wurde deshalb der Faktor in der mitgelieferten Lohnart ZN1_E25 von 25/100 auf 30/100 geändert.)

Als Stundengrundlohn werden für dieses Beispiel 32,- Euro angenommen (GRDL1_N1 + GRDL1_N2).

Zur Abrechnung wird ein variabler Bezug mit der Lohnart ZN1_E25 erfasst. Eingegeben werden 20 Stunden, der Stundenlohn (30,- Euro) ist als STDL1 hinterlegt.

Berechnet werden folgende Werte:

Lohnart	Ergebnis	Berechnung
ZN1_E25	180,- Euro Nachzuschlag I	20 Stunden (Eingabe) * 30,- Euro (STDL1) * 30%
ZN1STFM	160,- Euro maximal steuerfrei	20 Stunden aus ZN1_E25 * 8,- Euro (32,- Euro Stundengrundlohn * 25/100)
ZN1STPF	20,- Euro steuer- und SV-pflichtiges sonstiges Entgelt	180,- Euro aus ZN1_E25 - 160,- Euro aus ZN1STFM
ZN1SVFM	125,- Euro maximal SV-frei	20 Stunden aus ZN1_E25 * 6,25 Euro max. SV-freier Zuschlag
ZN1SVPF	35,- Euro steuerfreier, aber SV-pflichtiger SFN-Zuschlag	180,- Euro aus ZN1_E25 - 125,- Euro aus ZN1SVFM - 20,- Euro aus ZN1STPF
ZN1SVFR	125,- Euro steuer- und SV-freier SFN-Zuschlag	180,- Euro aus ZN1_E25 - 35,- Euro aus ZN1SVPF - 20,- Euro aus ZN1STPF

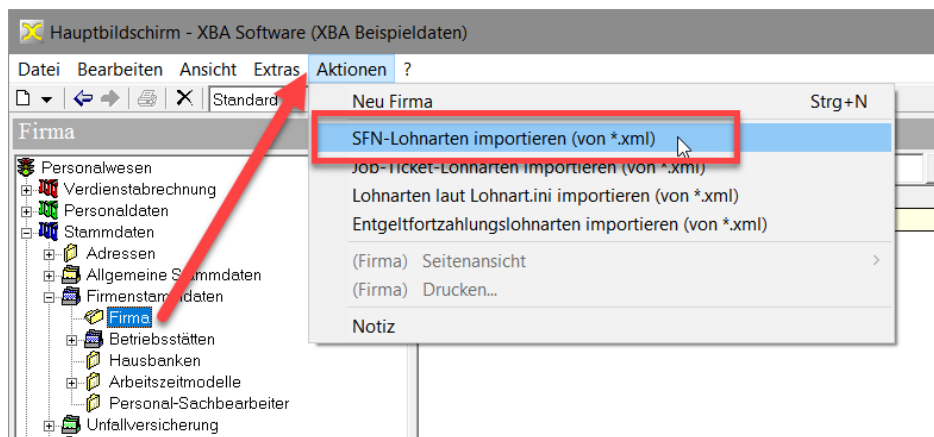
Der insgesamt gezahlte Zuschlag in Höhe von 180,- wird verteilt auf die Lohnarten ZN1STPF, ZN1SVPF und ZN1SVFR in der Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Vorbereitung I: Lohnartmodell importieren

Das gesamte SFN-Lohnartmodell, einschließlich aller Lohnarten, der beiden Summenspeicher und der Buchungszeile, können Sie über eine spezielle Importfunktion in einem Arbeitsgang in Ihren Datenbestand einlesen.

Lohnarten, Summenspeicher und Buchungszeile werden nur übernommen, sofern sie nicht bereits vorhanden sind.

1. Öffnen Sie aus dem Hauptbildschirm den Ordner **Stammdaten** > **Firmenstammdaten**.
2. Wählen Sie den Ordner **Firma**.
3. Wählen Sie im Menü **Aktionen** (oder im Kontextmenü) den Befehl **SFN-Lohnarten importieren (von *.xml)**. Beachten Sie die weiteren Meldungen.



4. Beachten Sie, dass die importierte Buchungszeile (3100) noch keine Buchungsangaben enthält. Diese müssen noch ergänzt werden:
Stammdaten > **Finanzbuchhaltung** > **Buchungszeilen** > **Buchungszeile ,3100'** öffnen
> Registerkarte **Buchungsgruppe** > **Öffnen** > **Buchungsangaben neu anlegen**.

Vorbereitung II: Feste Bezüge einrichten

Zur Einsteuerung der Stunden in die Grundlohnermittlung sind die Lohnarten GRDL_E1 und deren Folgelohnart GRDL_E2 vorgesehen.

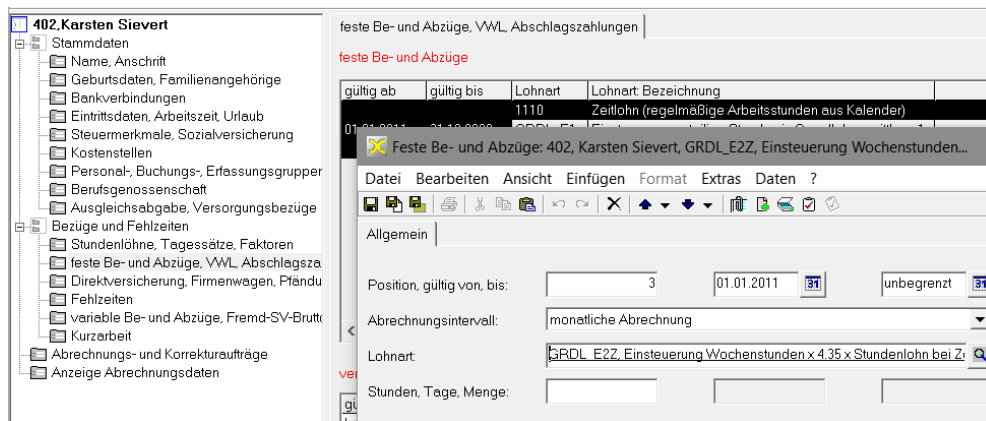
Die Lohnart **GRDL_E1** muss für **alle Mitarbeiter, die SFN-Zuschläge erhalten**, abgerechnet werden. Um Abrechnungsfehler zu vermeiden, sollten Sie diese Lohnart für alle Mitarbeiter, die zukünftig ggf. SFN-Zuschläge erhalten können, als **festen Bezug einrichten**.

Zusätzlich muss für **Zeitlohnempfänger** die Lohnart **GRDL_E2Z** als fester Bezug eingerichtet werden. Diese Lohnart steuert den **Betrag** des im aktuellen Monat abgerechneten Zeitlohns in den Summenspeicher GRDL_E2 ein.

Hinweis: Die Lohnart **GRDL_E2Z** berechnet den Monatsgrundlohn aus den den wöchentlichen Stunden aus dem Personalstamm * 4,35 * Stundenlohn „STDL1“. Der Stundenlohn „STDL1“ ist in der mitgelieferten Lohnart voreingestellt. Falls Sie einen anderen Stundenlohn abrechnen, passen Sie die Lohnart-Rechenvorschrift entsprechend an oder legen Sie eine Kopie der Lohnart mit einem anderen Stundenlohn an!

Einrichten der festen Bezüge:

1. Öffnen Sie die Personaldaten des Mitarbeiters (Personaldaten > Mitarbeiter).
2. Wählen Sie die Registerkarte **Bezüge** > **Feste Be- und Abzüge, VWL, Abschlagszahlungen**.
Legen Sie in der Ansicht der **festen Be- und Abzüge** ein **neues Element** an.
3. Geben Sie im Feld **Lohnart** die Lohnart **,GRDL_E1'** an. Es sind keine weiteren Eingaben erforderlich. (Die Teilmonatsberechnung wird aus der Lohnart-Definition übernommen, einen Lohnsatz geben Sie nicht an).
4. Wenn der Mitarbeiter ein **Zeitlohnempfänger** ist, richten Sie auf dieselbe Weise zusätzlich einen festen Bezug mit der Lohnart **,GRDL_E2Z'** ein.



5. **Speichern und schließen** Sie die Angaben im Dialogfenster **Feste Be- und Abzüge**.
6. Erfassen Sie die festen Bezüge für alle Mitarbeiter, die ggf. SFN-Zuschläge erhalten.

Tipp: Im Dialogfenster **Mitarbeiter** können Sie mit **F12** oder über die Symbolschaltfläche **Nächstes Element** zu den festen Bezügen des nächsten Mitarbeiters wechseln.

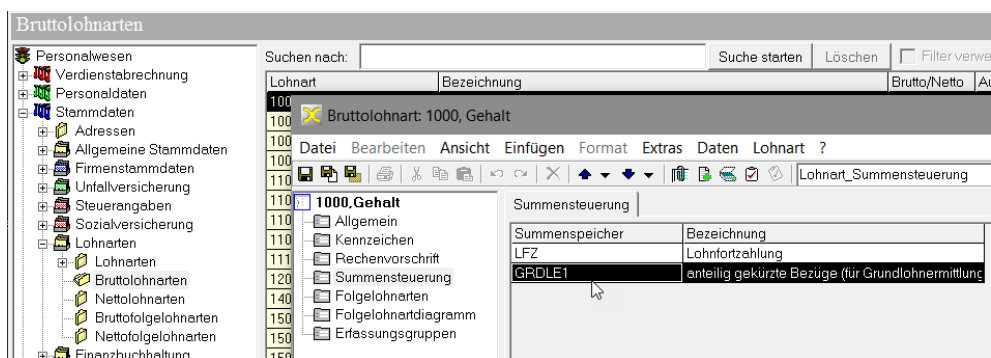
Vorbereitung III: Summenspeicher zuordnen

Bevor Sie mit dem SFN-Modell abrechnen, ordnen Sie Ihre Lohnarten einem der Summenspeicher GRDLE1 oder GRDLE2 zu.

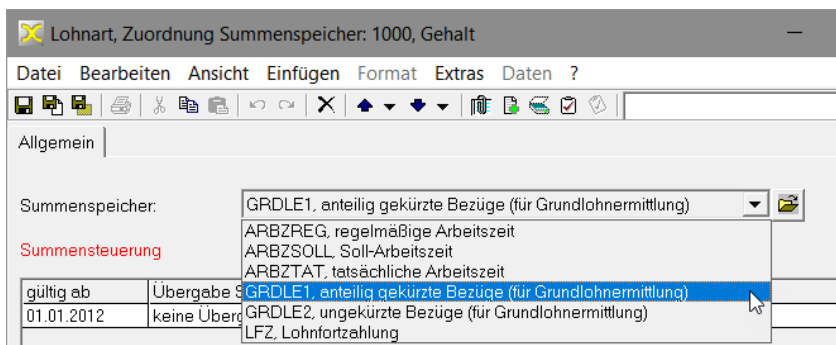
Dies betrifft alle Lohnarten, mit denen Entgelt abgerechnet wird, das nach § 3b EStG bei der Ermittlung des Grundlohns zu berücksichtigen ist. Dazu gehören **alle laufenden steuerpflichtigen Bezüge** wie Monatslohn, Gehalt, VWL AG-Anteil, Provision, Firmenwagen (1% sowie Fahrtkosten) sowie die steuerfreien Beiträge für **Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond**, sofern diese nicht über Gehaltsumwandlung, sondern zusätzlich abgerechnet werden.

Ordnen Sie die Lohnarten entweder dem Summenspeicher **GRDLE1** zu, wenn für die Teilmonatsberechnung eine anteilige Berechnung (Kürzung) angegeben ist (Lohn, Gehalt) oder dem Summenspeicher **GRDLE2**, wenn die Lohnart nicht anteilig gekürzt wird, weil sie in voller Höhe abgerechnet oder als variabler Bezug erfasst wird.

1. Im Ordner **Stammdaten > Lohnarten > Bruttolohnarten** öffnen Sie die Lohnart.
2. Wählen Sie die Registerkarte **Summensteuerung**, klicken Sie in die Ansicht, und wählen Sie **Daten > (Lohnart, Zuordnung Summenspeicher) Neu**.
3. Im Listenfeld **Summenspeicher** wählen Sie **GRDLE1** bzw. **GRDLE2**.



4. **Speichern und schließen** Sie das Dialogfenster.



5. Ordnen Sie auch die weiteren Lohnarten einem der Summenspeicher zu.

Hinweis: Falls Sie für Bezüge, die bei Teilmonaten anteilig gekürzt werden, **unterschiedliche Teilmonatsberechnungen** verwenden, ist die hier beschriebene Einsteuerung in den Summenspeicher GRDLE1 möglicherweise nicht geeignet. In diesen Fällen kann stattdessen eine zusätzliche Erfassungslohnart angelegt und mit dem Entgelt für die Grundlohnermittlung abgerechnet werden. Diese Lohnart steuert dann den Betrag in den Summenspeicher GRDLE1 ein. Wenden Sie sich hierfür im Zweifelsfall an Ihren XBA Servicepartner.

Ändern der Stundenlöhne oder Zuschlagssätze

Im mitgelieferten Lohnartmodell ist voreingestellt, dass die SFN-Zuschläge auf der Basis des Stundenlohns 1 („STD1“) mit dem jeweils steuer- und beitragsfreien Höchst-
satz (25%, 40%, 50%, 125%, 150%) berechnet werden.

Wenn Sie die Zuschläge

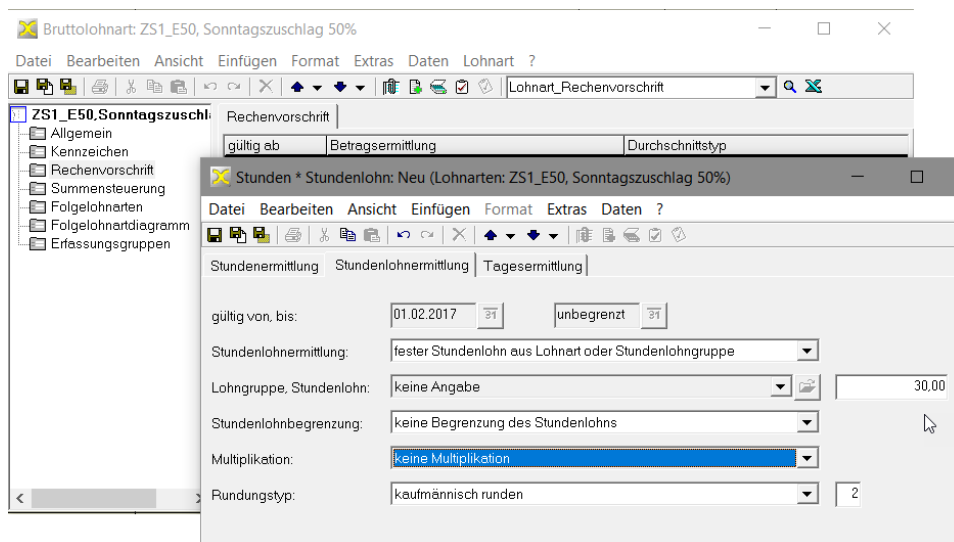
- auf einen anderen Stundenlohn,
- mit einem anderen Zuschlagssatz oder
- mit einem in der Lohnart angegebenen, festen Zuschlagsbetrag

abrechnen wollen, ändern Sie jeweils die betreffenden Erfassungslohnarten.

Beispiele: Sie zahlen Nachtzuschlag I mit 25% auf einen Stundenlohn „N1ZU“, Sonntagszuschlag mit 60% auf „STD1“ oder Nachtzuschlag I in Höhe von 20,- Euro.

Die erforderlichen Änderungen nehmen Sie in der **Rechenvorschrift** > **Stundenlohnermittlung** der betreffenden Lohnart vor:

1. Öffnen Sie die entsprechende Erfassungslohnart (z.B. ZN1_E25 für Nachtzuschlag 1) aus dem Ordner **Stammdaten** > **Lohnarten** > **Bruttolohnarten**.
2. Öffnen Sie auf der Registerkarte **Rechenvorschrift** den vorhandenen Datensatz.
3. Wählen Sie die Registerkarte **Stundenlohn**:
 - Geben Sie hier z.B. einen **anderen Stundenlohn** im Feld **Stundenlohn Personalstamm** an.
 - Einen **anderen Zuschlagssatz** definieren Sie, indem Sie für den **festen Faktor** einen anderen Zähler eingeben (z.B. ‚30‘ für einen Zuschlag in Höhe von 30%).
 - Um einen **festen Betrag** abzurechnen, wählen Sie im Feld **Stundenlohnermittlung** ‚**fester Stundenlohn aus Lohnart oder Stundenlohngruppe**‘, geben Sie eine **Lohngruppe** oder einen **Stundenlohn** ein und ändern die **Multiplikation** auf ‚**keine Multiplikation**‘.



4. **Speichern und schließen** Sie die Lohnart.

Abweichende Zeiten für Zuschläge; Lohnarten kopieren

Beispiel: Ihre Firma zahlt einen Nachtzuschlag in Höhe von 25% zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr und einen Zuschlag von 35% zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr.

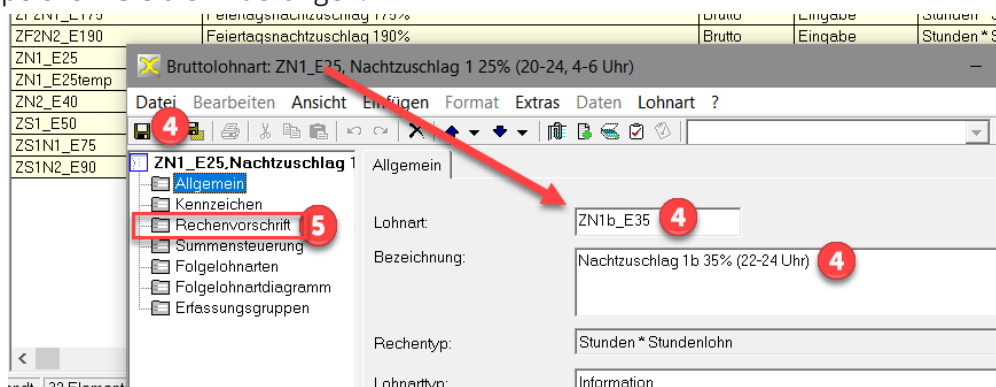
In diesem Fall benötigen Sie eine zusätzliche Erfassungslohnart, die mit den entsprechenden Folge Lohnarten aus dem mitgelieferten Folge Lohnartmodell verknüpft ist.

Zusätzliche Lohnarten wie diese Erfassungslohnart können Sie aus den mitgelieferten Lohnarten kopieren. Nach folgendem Schema leiten Sie neue Lohnarten aus den mitgelieferten Lohnartmodellen ab:

- I. Ausgangslohnart ‚ZN1_E25‘ umbenennen: ‚ZN1_E25temp‘.
- II. Importieren (Ausgangslohnart ‚ZN1_E25‘ wird wieder angelegt).
- III. Neu importierte ‚ZN1_E25‘ umbenennen: ‚ZN1b_E35‘.
Speichern und Anpassen der Einstellungen für die neue Lohnart.
- IV. ‚ZN1_E25temp‘ umbenennen auf den ursprünglichen Ordnungsbegriff: ‚ZN1_E25‘.

Hier der ausführliche Ablauf am Beispiel der Lohnart ZN1b_E35:

1. Sie öffnen die Ausgangslohnart ZN1_E25 (**Stammdaten** > **Lohnarten** > **Bruttolohnarten**).
2. Auf der Registerkarte **Allgemeines** ändern Sie den Ordnungsbegriff der **Lohnart**. Diese Änderung ist „temporär“, das heißt, sie wird später wieder rückgängig gemacht werden (siehe unten). Geben Sie zum Beispiel im Feld **Lohnart** ‚ZN1_E25temp‘ ein. Speichern Sie die Änderung.
3. Importieren Sie nun das Lohnartmodell erneut, wie auf Seite 6 beschrieben. Weil alle anderen Lohnarten bereits vorhanden sind, wird dabei nur die Lohnart ZN1_E25 wieder übernommen. Bestätigen Sie die Meldungen für die bereits angelegten Lohnarten mit OK.
4. Öffnen Sie diese neu übernommene Lohnart ZN1_E25. Ändern Sie den Ordnungsbegriff im Feld **Lohnart** sowie die **Bezeichnung** für die zusätzlich benötigte Lohnart, hier ‚ZN1b_E35‘ und ‚Nachtzuschlag 1b 35% (22-24 Uhr)‘. Speichern Sie die Änderungen.



5. Auf der Registerkarte **Rechenvorschrift** öffnen Sie den Datensatz und wählen die Registerkarte **Stundenlohnermittlung**. Dort ändern Sie den **Faktor** beispielsweise auf ‚35‘/100 für einen 35%-Zuschlag auf den Stundenlohn.
6. Speichern Sie die Änderungen und schließen Sie die Lohnart.
7. Öffnen Sie nun die anfangs umbenannte Lohnart, hier ‚ZN1_E25temp‘ und geben Sie wieder den ursprünglichen Ordnungsbegriff im Feld **Lohnart** ein, hier ‚ZN1_E25‘. Speichern und schließen Sie die Lohnart.
8. Bei der Abrechnung erfassen Sie zukünftig die Stunden von 20-22 Uhr mit ZN1_E25, die Stunden von 22-24 Uhr mit ZN1b_E35.

Abrechnen von SFN-Zuschlägen

Nachdem Sie die festen Bezüge eingerichtet und die Lohnarten den Summenspeichern zugeordnet haben, können Sie SFN-Zuschläge einfach als variable Bezüge abrechnen:

- ➔ Erfassen Sie als **variable Bezüge** jeweils die **Anzahl der Sonntags-, Feiertags- oder Nachtstunden** mit der entsprechenden **Erfassungslohnart** des SFN-Modells (ZN1_E25, ZN2_E40, ZS1_E50, ZF1_E125 oder ZF2_E150) oder den daraus abgeleiteten eigenen Erfassungslohnarten, die Sie ggf. für Ihre individuellen Tarife angelegt haben.

Zusammenfallen von zwei Zuschlägen

Falls Nachtarbeit I oder II mit Sonntags- oder Feiertagsarbeit zusammenfällt, erfassen Sie die entsprechenden Stunden mit **beiden** Erfassungslohnarten, wenn **beide** Zuschlagsarten die jeweils steuer-/SV-freien Zuschlagsätze über- oder unterschreiten.

In den folgenden Beispielfällen erfassen Sie die entsprechenden Stunden sowohl mit ZN1_E25 als auch mit ZS1_E50. *Beispiele* für Nachtzuschlag I + Sonntagszuschlag (kumuliert 75% steuer-/SV-frei):

- gezahlter Nachtzuschlag I 40% und Sonntagszuschlag 50%:
 $25\% + 50\% = 75\%$ steuer-/SV-frei
- gezahlter Nachzuschlag I 25% und Sonntagszuschlag 25%:
 $25\% + 25\% = 50\%$ steuer-/SV-frei

Ein Sonderfall liegt vor, wenn einer der Zuschläge über der Freigrenze, der andere unter der Freigrenze liegt. In diesem Fall benötigen Sie ein zusätzliches Lohnartmodell mit den kumulierten steuer-/SV-freien Prozentsätzen. Die entsprechenden Stunden erfassen Sie dann einmal mit der dazu gehörenden Erfassungslohnart (z.B. „ZN1S1_E75“).

Dieses Lohnartmodell (Erfassungslohnart und 5 Folgelohnarten) können Sie aus einem der mitgelieferten Lohnartmodelle ableiten (siehe Schema auf Seite 9). Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren XBA Servicepartner!

Beispiel: Sie zahlen einen Nachtzuschlag I in Höhe von 30% und einen Sonntagszuschlag in Höhe von 40% (Gesamt: 70%).

Fallen die Zuschlagszeiten zusammen, wären bei der Abrechnung mit beiden Erfassungslohnarten insgesamt nur $25\% + 40\% = 65\%$ beitrags- und steuerfrei. Es muss aber ein kumulierter steuer-/SV-freier Zuschlagssatz von 75% berücksichtigt werden, sodass der gezahlte Gesamtzuschlag von 70% vollständig beitrags- und steuerfrei abgerechnet wird.

Die **kumulierten** steuer- und beitragsfreien Zuschlagssätze für Nachtarbeit I oder Nachtarbeit II und Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit 1/2 **gelten auch dann**, wenn tatsächlich nur **eine Zuschlagsart** gezahlt wird.

Beispiel: Sie zahlen für Sonntagsarbeit auch zwischen 20:00 und 24:00 Uhr nur einen Sonntagszuschlag in Höhe von 60%.

Nur wenn der gezahlte Zuschlag wie in diesem Beispiel den höheren der jeweils geltenden Zuschlagssätze übersteigt, benötigen Sie für die Abrechnung ein zusätzliches Lohnartmodell.